

Umsetzung der EU-Richtlinien 2016/800 und 2016/1919

Stellungnahme der DVJJ zu den Änderungen der umsetzenden Regierungsentwürfe eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie die das Jugendstrafverfahren betreffende Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 9.8.2019; [BR-Drs. 368/19](#) und [BR-Drs. 364/19](#) gegenüber den Referentenentwürfen vom 11.10.2018.

Stand Änderungsübersicht: Juli 2019, Stellungnahme vom 01.10.2019

Die Bundesregierung hat am 12.06.2019 die genannten Regierungsentwürfe vorgelegt. Diese enthalten gegenüber den entsprechenden Referentenentwürfen vom 11.10.2018 einige Änderungen, mit denen auf Stellungnahmen zu den Referentenentwürfen reagiert wurde. Zu den RefE hatte die DVJJ am 30.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben (https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/05/stellungnahme_dvjj_verfahrensrechte_jgg.pdf), auf die verwiesen wird. Erfreulicherweise wurden einige der von der DVJJ angeregten Änderungen aufgegriffen. Im Folgenden wird nur insoweit Stellung genommen, als die Regierungsentwürfe gegenüber den Referentenentwürfen Änderungen enthalten. Weitere Aspekte sind der Stellungnahme vom 30.11.2018 zu entnehmen.

JGG (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren)

Änderung	Stellungnahme
<p>Die Änderung nach RefE wird jeweils zuerst genannt, anschließend die Änderung nach dem RegE. Unterschiede zwischen den beiden Entwürfe werden in den Änderungen des RegE gelb markiert. Die rote Schrift weist (ebenso wie bei der Übersicht) auf den Unterschied zum aktuell geltenden Recht hin.</p> <p>§ 38 Abs. 2 S. 1:</p> <p>Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.</p> <p style="text-align: center;">ändert sich in</p> <p>Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.</p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>
<p>§ 38 Abs. 3 S. 1:</p> <p><u>Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich vorliegen,</u></p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>

<p><u>jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.</u></p> <p>ändert sich in</p> <p><u>Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich berichtet werden, nach Maßgabe des § 46a</u> jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.</p>	
<p>§ 38 Abs. 4 S. 3:</p> <p><u>Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und liegt kein Verzicht nach Absatz 7 vor, so wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</u></p> <p>ändert sich in</p> <p><u>Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</u></p>	<p>Die Kostentragungspflicht als Kann-Regelung zu fassen, ist eine Verbesserung gegenüber dem Ref-E. Die in der Stellungnahme der DVJJ vom 30.11. 2019 formulierten grundsätzlichen Bedenken bleiben bestehen.</p>
<p>§ 38 Abs. 7:</p> <p><u>Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen der Absätze 3 und 4 Satz 1 verzichten, wenn dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auch auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. In diesem Fall kann er auch während der Hauptverhandlung erklärt werden.</u></p> <p>ändert sich in</p> <p><u>Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in</u></p>	<p>Die Regelung, dass eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung einen Antrag der JGH/JuHiS erfordert, ist sachgerecht. Sie macht den Ausnahmeharakter der Befreiung etwas besser, wenn auch immer noch nicht hinreichend, deutlich und normiert klarer das erforderliche Verfahren. Insgesamt fehlt noch eine Klarstellung, dass der Verzicht nur „in Ausnahmefällen“ möglich ist.</p> <p>Die Einfügung einer Mitteilungspflicht an die anderen Verfahrensbeteiligten ist ebenfalls zu begrüßen, auch damit sie ggf. Stellung nehmen können, falls sie die Abwesenheit für problematisch halten. Um sicherzustellen, dass nicht Gründe des Schutzes des Jugendlichen oder Aufklärungsgesichtspunkte übersehen werden, wäre die Erforderlichkeit eines vor dem Verzicht herzustellenden Einvernehmens vorzugswürdig.</p> <p>Bedauerlich ist, dass nach wie vor nicht klargestellt ist, dass der Verzicht auf die Mitwirkung im Vorverfahren in aller Regel nur bei einer zu erwartenden folgenlosen (!) Beendigung des Verfahrens ohne Klageerhebung sachgerecht sein kann (§ 45 Abs. 1 JGG), ist doch die Mitwirkung der</p>

<p><u>der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.</u></p>	<p>JGH/JuHiS gerade im Rahmen der Diversion von ganz erheblicher Bedeutung. Hier besteht die Gefahr, dass die schon nach geltendem Recht nicht zulässige, aber nicht ganz ungewöhnliche Praxis, die JGH/JuHiS erst mit Anklageerhebung eingebunden wird, entgegen der Intention der Richtlinie legitimiert wird. Insofern stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle nicht ein Verbot gegen das Regressionsverbot (Art. 23. der Richtlinie 2016/800) besteht bzw. ein Widerspruch zu § 52 SGB VIII produziert wird, sieht doch § 52 Abs. 2 SGB VIII ganz eindeutig eine Mitwirkung zur Vorbereitung von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG vor.</p>
<p>§ 46a Titel:</p> <p>Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe</p> <p>ändert sich in</p> <p>Anklage vor <u>Berichterstattung</u> der Jugendgerichtshilfe</p>	<p>Die Ersetzung des Wortes Bericht durch „Berichterstattung“ ist zu begrüßen. Sie macht deutlicher, dass die Berichterstattung vor der Hauptverhandlung nicht der nun früher fällige umfangreiche Bericht über die Person des Jugendlichen ist, sondern nur solche Punkte betrifft, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung von Bedeutung sind, insbesondere also Punkte, die mit Blick auf die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein könnten.</p>
<p>§ 46a:</p> <p>Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage nur dann ohne das Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.</p> <p>ändert sich in</p> <p><u>Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.</u></p>	
<p>§ 50 Abs. 3:</p> <p><u>Dem Vertreter dDer Jugendgerichtshilfe, nach Möglichkeit der in § 38 Absatz 4 Satz 2 genannten Person, sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.</u></p>	<p>Die Einfügung einer weichen unbestimmten Frist für die Terminsmitteilung ist eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Formulierung ohne jeden Hinweis dazu. Was eine angemessene Frist ist, bestimmt sich dann auch nach der im Rahmen anlassunabhängiger Kooperation zu auszutauschenden Arbeitsweise der beteiligten Institutionen.</p>

<p>ändert sich in</p> <p>Dem Vertreter dDer Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Er Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. <u>Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.</u></p>	<p>Zu begrüßen ist auch der Hinweis, dass die Verlesungsvoraussetzungen die gleichen – engen – wie für den Verzicht auf die Anwesenheit sind.</p>
<p>§ 51 Abs. 6 S. 1:</p> <p><u>Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten.</u></p> <p>ändert sich in</p> <p><u>Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten.</u></p>	
<p>§§ 55, 59, 63:</p> <p>Die Änderungen aus dem RefE bezüglich der o.g. 3 Paragraphen wurden im RegE nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Entwicklung einer praxistauglichen Rechtsmittelmöglichkeit bleibt ein Desiderat. Dass unter dem Zeitdruck des Gesetzgebungsverfahrens keine Regelung überstürzt wird, ist nachvollziehbar, wenn auch bedauerlich.</p>
<p>§ 67 Abs. 3 S. 3:</p> <p><u>Wird keinem Erziehungsberechtigten und keinem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit gestattet, findet § 51 Absatz 6 und 7 entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf die Anwesenheit einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person erfüllt sind.</u></p> <p>ändert sich in</p> <p>Ist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter anwesend, weil diesen die Anwesenheit versagt wird oder weil binnen angemessener Frist kein Erziehungsberechtigter und kein gesetzlicher Vertreter erreicht werden konnte, so ist einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf diese Person erfüllt sind.</p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>
<p>§ 67a Abs. 5:</p> <p><u>Liegen die Voraussetzungen, unter denen Mitteilungen und Informationen nach Absatz 3 unterbleiben können, nicht mehr vor, so sind im weiteren Verfahren vorgeschriebene Mitteilungen und</u></p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>

Informationen wieder an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Außerdem erhalten sie in diesem Fall nachträglich auch solche Mitteilungen und Informationen, die der Jugendliche nach § 70a bereits erhalten hat, soweit diese im Laufe des Verfahrens von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen.

ändert sich in

Liegen Gründe, aus denen Mitteilungen und Informationen nach Absatz 3 unterbleiben können, nicht mehr vor, so sind im weiteren Verfahren vorgeschriebene Mitteilungen und Informationen auch wieder an die betroffenen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten. Außerdem erhalten sie in diesem Fall nachträglich auch solche Mitteilungen und Informationen, die der Jugendliche nach § 70a bereits erhalten hat, soweit diese im Laufe des Verfahrens von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen.

§ 68 Nr. 5:

~~gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozessordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt die Verhängung einer Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, zu erwarten ist.~~

ändert sich in

~~gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozessordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.~~

Zu den Änderungen der §§ 68 ff. sowie den damit zusammenhängenden Normen zur notwendigen Verteidigung gilt das in der Stellungnahme zum RefE Gesagte. Die Änderungen erscheinen lediglich regelungstechnischer Art zu sein aufgrund nicht mehr möglicher Verweisungen.

§ 68a (RefE) wird zu §§ 68a, 68b (RegE)

zunächst § 68a des RefE: **Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) Sofern der Jugendliche noch keinen Verteidiger hat, erfolgt die Bestellung eines Pflichtverteidigers unverzüglich von Amts wegen, wenn bekannt wird, dass sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft befindet. Dies gilt jedoch nicht,

1. bevor dieser davon in Kenntnis gesetzt ist, dass er Beschuldigter in der vorliegenden Sache ist, oder
2. wenn in der vorliegenden Sache das Verfahren alsbald eingestellt wird und bis dahin keine weiteren Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften vorgenommen werden.

(2) In Fällen notwendiger Verteidigung dürfen im Vorverfahren bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der

Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar und

1. zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist, oder
2. ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen bleibt § 141 der Strafprozessordnung unberührt.

ändert sich in

Nun die §§ 68a, 68b des RegE: **§ 68a [neu] Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Jugendlichen, der noch keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger spätestens bestellt, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird.

(2) Im Übrigen bleibt § 141 der Strafprozessordnung unberührt.

§ 68b [neu] Vernehmung und Gegenüberstellung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Abweichend von § 68a Absatz 1 dürfen im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, soweit dies auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen

1. zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Das Recht des Jugendlichen, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

§ 70 Abs. 3:

Im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit des Jugendlichen teilen die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht von Amts wegen Erkenntnisse mit, die sie auf Grund einer medizinischen Untersuchung erlangt haben, insbesondere solche

Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.

<p><u>über die geistige und körperliche Verfassung des Jugendlichen, soweit diese Erkenntnisse aus Sicht der durchführenden Stelle für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger von Bedeutung und diesen nicht bereits anderweitig bekannt geworden sind. Im Übrigen bleibt § 114e der Strafprozessordnung unberührt.</u></p> <p>ändert sich in</p> <p><u>Im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit des Jugendlichen teilen die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht von Amts wegen Erkenntnisse mit, die sie auf Grund einer medizinischen Untersuchung erlangt haben, soweit diese Anlass zu Zweifeln geben, ob der Jugendliche verhandlungsfähig oder bestimmten Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen gewachsen ist. Im Übrigen bleibt § 114e der Strafprozessordnung unberührt.</u></p>	
<p>§ 70a Abs. 1 S. 3 Hs. 1:</p> <p>Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darauf hinzuweisen, dass</p> <p>ändert sich in</p> <p>Außerdem ist der Jugendliche unverzüglich darüber zu unterrichten, dass</p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>
<p>§ 70a Abs. 2 Nr. 2:</p> <p>das Recht auf medizinische Untersuchung, das ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall eines einstweiligen Entzugs der Freiheit zusteht, sowie das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist,</p> <p>ändert sich in</p> <p>das Recht auf medizinische Untersuchung, das ihm nach Maßgabe des Landesrechts oder des Rechts der Polizeien des Bundes im Fall des einstweiligen Entzugs der Freiheit zusteht, sowie über das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern sich ergibt, dass eine solche während dieses Freiheitsentzugs erforderlich ist,</p>	
<p>§ 70a Abs. 2 Nr. 3c):</p> <p>der Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch den Freiheitsentzug im Hinblick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Jugendlichen sowie der Berücksichtigung einer anderen besonderen Schutzwürdigkeit,</p> <p>ändert sich in</p> <p>der Berücksichtigung der besonderen Belastungen durch den Freiheitsentzug im Hinblick auf sein Alter und seinen Entwicklungsstand sowie der Berücksichtigung einer anderen besonderen Schutzwürdigkeit,</p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>
<p>§ 70c Abs. 2:</p> <p>Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn die</p>	<p>Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie für die Praxis keine zusätzliche Abwägung neuer schwammiger Kriterien erfordert. Mit den Fällen notwendiger Verteidigung nach dem</p>

schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen durch diese Aufzeichnung besser gewahrt werden können als ohne sie. Im Übrigen bleibt § 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, unberührt. Wird die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, gilt § 58a Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

ändert sich in

Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. **Andere als richterliche Vernehmungen sind in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist.** Im Übrigen bleibt § 136 Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, unberührt. Wird die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, gilt § 58a Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

Entwurf ist der Bereich besonders sensibler Verfahren hinreichend abgedeckt.

§ 70c Abs. 3:

Eine Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 lässt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen unberührt. Wird eine Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung nicht in Bild und Ton aufgezeichnet, ist über sie stets ein Protokoll aufzunehmen. Sie ist in diesen Fällen zusätzlich in Ton aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen dadurch besser gewahrt werden können als durch die Aufnahme eines Protokolls allein.

ändert sich in

Eine Aufzeichnung in Bild und Ton nach Absatz 2 lässt die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen unberührt. Wird eine Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung nicht in Bild und Ton aufgezeichnet, ist über sie stets ein Protokoll aufzunehmen. . . .

§ 70c Abs. 4 S. 1:

Ist oder wird die Mitwirkung eines Verteidigers zum Zeitpunkt einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung (§ 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung) notwendig, ist diese für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger nicht anwesend ist und kein Fall des § 68a Absatz 2 vorliegt.

ändert sich in

Ist oder wird die Mitwirkung eines Verteidigers zum Zeitpunkt einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung (§ 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung) notwendig, ist diese für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger nicht anwesend ist und kein Fall des **§ 68b** vorliegt.

<p>§ 109 Abs. 1 S. 1 und 2:</p> <p>Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, <u>46a</u>, 47a, 50 Abs. Absatz 3 und 4, <u>die §§ 51a</u>, 68 Nr. Nummer 1, und 4 <u>und 5</u>, <u>die §§ 68a, 70 Absatz 2 und 3</u>, <u>die §§ 70a, 70b</u> Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, <u>die §§70c</u>, sowie die §§ 72a bis 73 und § 81a entsprechend anzuwenden. <u>Die Bestimmungen des § 70a sind nur insoweit anzuwenden, als sich die Unterrichtung auf Vorschriften bezieht, die nach dem für die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind.</u></p> <p style="text-align: center;">ändert sich in</p> <p>Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81a) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, <u>46a</u>, 47a, 50 Abs. Absatz 3 und 4, <u>die §§ 51a</u>, 68 Nr. Nummer 1, und 4 <u>und 5</u>, <u>die §§ 68a, 68b, 70 Absatz 2 und 3</u>, <u>die §§ 70a, 70b</u> Absatz 1 Satz 1, <u>und</u> Absatz 2, <u>die §§70c</u>, sowie die §§ 72a bis 73 und § 81a entsprechend anzuwenden. <u>Die Bestimmungen des § 70a sind nur insoweit anzuwenden, als sich die Unterrichtung auf Vorschriften bezieht, die nach dem für die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind.</u></p>	<p>Die klarstellend geänderte Formulierung ist zu begrüßen.</p>
<p>§ 110 Abs. 2:</p> <p>im RefE keine Änderung</p> <p>RegE: Für die Vollstreckung von Untersuchungshaft an zur Tatzeit Heranwachsenden gilt § 89c <u>Absatz 1 und 3</u> entsprechend.</p>	
<p>§ 140 Abs. 1 Nr. 3:</p> <p>RefE: das Verfahren zu einem zu erwarten ist, dass gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder ein Berufsverbot führen kann <u>angeordnet wird</u>;</p> <p>im RegE bleibt Nr. 3 ohne Veränderung</p>	
<p>§ 140 Abs. 2:</p> <p>In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.</p> <p style="text-align: center;">ändert sich in</p> <p>In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, <u>der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge</u> oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß <u>dass</u> sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem</p>	

~~Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.~~

§ 141 (RefE) wird zu §§ 141, 141a (RegE)

zunächst § 141 (RefE): **Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen ~~des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 der notwendigen Verteidigung~~ wird dem Angeschuldigten Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald der Beschuldigte dies beantragt oder die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird. Letzteres ist spätestens dann der Fall wenn,

1. eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll;
2. der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll oder
3. er der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

~~(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.~~

~~(3 2) Ist im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich und hat der Beschuldigte keinen Antrag gestellt, so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, unverzüglich den Antrag zu stellen. § 142 Absatz 2 bleibt unberührt. Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.~~

~~(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.~~

(3) Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten abweichend von Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 vor der Bestellung eines Verteidigers durchgeführt werden, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich oder
2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.

Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

(4) Der Antrag des Beschuldigten nach Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen, die ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorlegt, sofern sie nicht nach § 142 Absatz 2 verfährt. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem Gericht anzubringen.

ändert sich in

nun §§ 141, 141a (RegE): **§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers**

(1) In den Fällen ~~des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 der notwendigen Verteidigung~~ wird dem ~~Angeschuldigten~~ Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklage aufgefordert worden ist wenn der Beschuldigte dies beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;
2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
3. im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, erforderlich ist oder
4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; Ergibt sich erst später, daß die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

In den Fällen der Nummer 2 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen, und keine anderen

Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

~~(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.~~

~~(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.~~

§ 141a [neu] Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers abweichend von § 141 Absatz 2 und, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, auch abweichend von § 141 Absatz 1 durchgeführt werden, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.

Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

§ 142:

(1) Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;

2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;
3. nach Erhebung der öffentlichen Klage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(2) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten. Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(1 3) Vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers soll ist dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestellt diesen Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.

(4) Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, so soll aus den im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

(5) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 stellen kann.

ändert sich in

(1) Der Antrag des Beschuldigten nach § 141 Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der Anklage bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen. Die Staatsanwaltschaft legt ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt. Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Gericht anzubringen.

(2) Ist dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger zu bestellen und hat der Beschuldigte keinen Antrag nach § 141 Absatz 1 Satz 1 gestellt, so stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Antrag, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt.

(3) Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;
2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;
3. nach der Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten. Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(4 5) Vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers soll ist dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestellt diesen Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.

(6) Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

(7) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz

2 Satz 1 Nummer 1 stellen kann.

§ 143 Abs. 2 S. 3:

Beruhet der Freiheitsentzug in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 auf einem Haftbefehl gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls aufgehoben werden.

ändert sich in

Beruhet der Freiheitsentzug in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 auf einem Haftbefehl gemäß § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, spätestens zum Schluss der Hauptverhandlung, aufgehoben werden.

§ 143a Titel:

Wechsel des Verteidigers

ändert sich in

Verteidigerwechsel

§ 143a Abs. 2:

Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn der Beschuldigte, dem ein anderer als der von ihm bezeichnete Verteidiger beigeordnet wurde oder dem zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt werden konnte, innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung beantragt, ihm einen anderen von ihm bezeichneten Verteidiger zu bestellen, und dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Das Gleiche gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist; § 142 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

ändert sich in

Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn

1. der Beschuldigte, dem ein anderer als der von ihm innerhalb der nach § 142 Absatz 5 Satz 1 bestimmten Frist bezeichnete Verteidiger beigeordnet wurde oder dem zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung beantragt, ihm einen anderen von ihm bezeichneten Verteidiger zu bestellen, und dem kein wichtiger Grund entgegensteht; .
2. der anlässlich einer Vorführung vor den nächsten Richter gemäß § 115a bestellte Pflichtverteidiger die Aufhebung seiner Beiordnung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unzumutbarer Entfernung zum künftigen Aufenthaltsort des Beschuldigten, beantragt; der Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem das Verfahren gemäß § 115a beendet ist; oder

3. das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 gilt § 142 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 143a Abs. 3 und 4:

Abs. 3 (RefE): Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

ändert sich in

Abs. 3 (RegE): Für die Revisionsinstanz ist die Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers aufzuheben und dem Beschuldigten ein neuer, von ihm bezeichneter Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er dies spätestens binnen einer Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist beantragt und der Bestellung des bezeichneten Verteidigers kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, dessen Urteil angefochten wird.

Abs. 4 (RegE): Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

§ 144 Titel:

Sicherungsverteidiger

ändert sich in

Zusätzliche Pflichtverteidiger

§ 144:

In den Fällen der notwendigen Verteidigung können dem Beschuldigten zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist. Die Bestellung ist aufzuheben, sobald die Mitwirkung des zusätzlichen Verteidigers zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist. § 142 Absatz 3 bis 5 Satz 1 gilt entsprechend.

ändert sich in

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung können dem Beschuldigten zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist.

(2) Die Bestellung eines zusätzlichen Verteidigers ist aufzuheben, sobald seine Mitwirkung zur zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist. § 142 Absatz 5 bis 7 Satz 1 gilt entsprechend

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendstrafrechtspflege. Die Vereinigung wurde 1917 gegründet und hat rund 1.600 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren mitwirken oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrechtspflege befassen.

Die DVJJ fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen.

Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Jürgen Kusserow, Lukas Pieplow und Achim Wallner an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Stephanie Ernst (0511 34836-41, ernst@dvjj.de).

Gerne stellt Ihnen Frau Ernst für persönliche Gespräche und Interviews den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck oder einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | www.dvjj.de